(Drittes Blatt.)

Thorner Zeitung

Nr. 242. Dienstag, den 16. Oktober 1900.

Nach den Michaelisferien!

Auch die Herbstferien, die diesmal vom dankbar günstigsten Wetter begleitet waren, sind zu Ende, in den engen Schulräumen heißt es nun mit verdoppeltem Ernst „den Wissenschaften obzuliegen". Die Ansprüche an die Kenntnisse wachsen ununterbrochen für viele Berufszweige, und wer nach oben will, der muß auch im Stande sein, mit eigener Kraft zu steigen. Einstmals war es anders und an dies Einstmals erinnert das köstliche Wort „Entspektor Bräsig's", dieser Mustergestalt Fritz Reuters: „In der Richtigkeit warst Du mir über, Karl, aber in der Fixigkeit war ich Dir über!" Heute gilt für die heranwachsende Jugend Beides: Die Richtigkeit und die Fixigkeit dazu, denn wir leben in einer Zeit, wo schnelle Entschlüsse nöthig sind und mit halbem Wissen nicht viel auszurichten ist. Der Herbst und der Winter sind die rechte Jahreszeit zum Lernen, und die Hauptzeit dazu, denn an ihrem Schluß liegt das große Ereigniß des Schuljahres, die Oster-Zensur, die über Versetzung und Sitzenbleiben entscheidet. Gar Manches, was im Sommer versäumt oder verschwitzt ist, kann im Winter-Halbjahr wieder eingeholt werden, wenn mit dem rechten Ernst sich die Gründlichkeit paart. Gründlichkeit ist die Hauptsache, für so viele Lebensberufe ist gründliches theoretisches Wissen eine Nothsache. Denken wir nur daran, welche Wichtigkeit heute, in der Zeit der Technik, Rechnen und Mathematik für Tausende und Abertausende gewinnen, wie die ganze Säule des Wissens ins Schwanken geräth, wenn ein Stein fehlt. Nicht anders steht es mit einem guten deutschen Aufsatz, und wo diese in Betracht kommen, mit den fremden lebenden Sprachen. In einem jungen Kopf muß heute viel hinein, und wenn selbstredend auch nicht einer Ueberbürdung das Wort gehalten werden soll, als Vorwand, mangelnden Ernst zu bemänteln, darf es, wie es ja leider so oft geschieht, erst recht nicht gebraucht werden. Herbst und Winter bringen mancherlei Freuden und mancherlei Unterhaltung. Warum soll die Jugend daran nicht theilnehmen, soweit ihr Verständniß bis zum erforderlichen Maß vorgeschritten ist? Aber daraus darf nie Gewohnheit werden, und vor Allem darf das Können schwach beanlagter Kinder nicht noch durch weitgehende Zerstreuungen beeinträchtigt werden. Warum sollen Kinder nicht einmal in einem Ausnahmefall „Theaterspielen"? Aber in keinem Fall soll das geschehen, wenn dadurch Phantasie und Thatkraft ungünstig beeinflußt werden. Mag ein Junge oder ein Mädel auf der Bühne noch so adrett und forsch aussehen, die Freude der Eltern darüber muß zurückstehen vor der Beachtung des Nachtheils, der aus der ungünstigen geistigen Beeinflussung erwachsen kann. Und dann noch Eins. Die Sonntag-Abende im Herbst und Winter, die oft der geselligen Unterhaltung gewidmet sind, sind auch Stunden des Gambrinus-Kultus. Was aber einem Erwachsenen recht gut bekommt, das paßt für Kinder, auch für sogenannte „große Kinder" von acht, zehn Jahren, noch lange nicht, und selbst ältere sollten nur sehr vorsichtig Bier genießen. Der Einfluß des Gerstensaftes auf Fassungskraft und Arbeitsvermögen der Kinder ist außerordentlich nachtheilig, aber man weiß, wie die Eltern ja nur zu häufig dem Grundsatze huldigen, so ein Bischen Bier schade nichts. Kinder brauchen überhaupt kein Bier zu trinken! Das ist das allein Richtige.

Aus der Provinz.

* **Gerdauen**, 13. Oktober. Prediger Müller zu Assaunen hat infolge einer Verletzung durch eine landwirthschaftliche Maschine die rechte Hand bis nahe an das Ellenbogengelenk sich abnehmen lassen müssen. Der junge Geistliche ist inzwischen genesen und gedenkt im Amte zu bleiben. Eine künstliche Hand wird ihn in den Stand setzen, die nothwendigen Amtshandlungen zu verrichten; schreiben lernt er mit der linken Hand.

* **Allenstein**, 13. Oktober. Wegen Vergehens gegen § 132 des Strafgesetzbuches wurde der Gemeindevorsteher und Standesbeamte Josef Rikowski aus Dietrichswalde von der hiesigen Strafkammer zu 15 Mk. Geldstrafe oder 3 Tagen Gefängniß, seine Tochter Hedwig zu 20 Mk. Geldstrafe oder 4 Tagen Gefängniß verurtheilt. Die letztere hatte bei Behinderungsfällen ihres Vaters in den Jahren 1898, 1899 und 1900 zahlreiche Akte des Standesamtes vollzogen und in die Hauptregister eingetragen, wozu sie nicht befugt war, da in solchen Fällen der Stellvertreter, Besitzer Groß in Woritten, hätte herbeigezogen werden müssen.

* **Königsberg**, 13. Oktober. Die Strafkammer des hiesigen Landgerichts verurtheilte den Gutsbesitzer R. aus B. wegen fahrlässiger Tödtung zu drei Monaten Gefängniß. R. hatte am 21. Januar d. Js. eine Gesellschaft gegeben; als die Gäste sich entfernt hatten, schlief er auf einem Sopha ein, ohne die Schlüssel seines Schreibtisches abzuziehen. Das Dienstmädchen Martha M., die sehr naschhaft war, benutzte diese Gelegenheit und entnahm dem Schreibtisch ein Fläschchen, das eine Mischung von Fliegengift und Arsenik enthielt. In der Meinung, es sei Wein, nahm das Mädchen einen kräftigen Schluck aus der Flasche. Sie starb trotz ärztlicher Hilfe bereits nach vier Stunden. Wie durch Sachverständige festgestellt wurde, genügten schon 20 Tropfen, um einen Menschen zu tödten.

* **Posen**, 14. Oktober. Eine sehr hohe Strafe verhängte das hiesige Schöffengericht über drei Redakteure. Der „Dziennik Poznanski" und die „Praca" hatten in einem Artikel den Buchdruckereibesitzer Krzyrzankiewicz von hier einen Denunzianten genannt, der das Kainszeichen des Verräthers an sich trage. K. hatte nämlich vor Gericht eidlich erhärtet, daß der Verleger der „Praca" Artikel in den Druck gebe, von denen seine Redakteure nichts wüßten. Die „Praca" wurde lange Zeit in der Krzyzankiewicz'schen Druckerei hergestellt. K. verklagte die Redakteure des „Dziennik", Krysiak und Chojnacki und den Redakteur der „Praca", Siemiontkowski, wegen Beleidigung. Das Gericht sah die Beleidigung für sehr schwer an und verurtheilte die drei Redakteure zu je drei Monaten Gefängniß und zu einer an den Kläger zu zahlenden Geldbuße von 4000 Mark.

Thorner Nachrichten.

Thorn, den 15. Oktober 1900.

⁂ [Personalien bei der Steuerverwaltung.] Der Grenzaufseher Binkebank von Holländerei-Grabia ist als Grenzaufseher für den Freibezirk nach Neufahrwasser versetzt.

† [Personalien bei der Bauverwaltung.] Dem Kreisbauinspektor Müßigbrodt aus Nakel ist bei einstweiliger Belassung in gegenwärtiger Thätigkeit in der Bauabtheilung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten die Polizeibauinspectorstelle in Danzig unter Ernennung zum Bauinspector verliehen worden. — Als Kreisbauinspectoren sind angestellt: Dewald aus Marienwerder in Schlawe, Possin in Inowrazlaw. — Dem Regierungsbaumeister Bruno Peisker in Danzig ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt worden.

(?) [Postalisches.] Damit Telegramme in verabredeter Sprache nach der Kap-Kolonie und Natal, welche die britische Regierung neuerdings unter den bekannten Zensur-Bedingungen wieder zugelassen hat, auch über die Westwege (Madeira, Asconsion, Cape Town und Madeira [oder Teneriffa], Loanda, Cape Town) geleitet werden können, hat das Reichspostamt ein Exemplar des im Verlage von Julius Springer in Berlin erschienenen Telegraphenschlüssels von W. Staudt u. O. Hundius den Zensurbehörden in Cape Town übersandt. Sobald das Buch dort eingetroffen ist, wird weitere Mittheilung ergehen. Da in Kapstadt bereits der A 1 universal commercial electric telegraphic Code von W. Clauson-Thue und der A B C-Code (4. Ausgabe) bei den Zensurbehörden niedergelegt sind, können nach neuerer Mittheilung der britischen Regierung Telegramme in verabredeter Sprache, deren Wörter diesen beiden Codes entnommen sind, schon jetzt auch über die Westwege befördert werden.

— Steckbriefe erläßt die Staatsanwaltschaft zu Bonn „gegen den Priester Bodewig" und „die Maria Peters, zur Zeit Oberin in dem angeblichen Kloster Mariaveld in Belgien", gegen welche „die Untersuchungshaft wegen Vergehens gegen § 235 Strafgesetzbuch verhängt ist". Der erwähnte Paragraph lautet: „Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern, ihrem Vormunde oder ihrem Pfleger entzieht" u. s. w. Offenbar stehen die Genannten also unter dem Verdacht, eine Minderjährige in das genannte „Kloster" verbracht zu haben. Wie die „Köln. V.-Ztg." mittheilt, ist der Priester Bodewig, Gründer der „indischen Missionsgesellschaft", schon vor einer Reihe von Jahren mit der kirchlichen Behörde der Erzdiözese Köln in Konflikt gekommen, und mit seinem Kölner „Kloster" wurde kurzer Prozeß gemacht; er ging dann nach München, wo es zu einer unerquicklichen Gerichtsverhandlung kam. Anscheinend setzt er jetzt in Belgien die von seiner kirchlichen Behörde entschieden verurtheilte Thätigkeit fort.

§§ [Patent-Liste,] mitgetheilt durch das Patent-Bureau von Paul Müller in Berlin. Patent ist angemeldet auf: einen Augenblicksschalter für Hans Lippelt in Deutsch-Krone, Westpr. Patente sind ertheilt auf: eine Vorrichtung zum Verhindern des Ueberspannens bezw. unrichtigen Aufwickelns der Federn von kraftsammelnden Bremsen für E. Wapnewski in Jastrzembke bei Jastremken, (Westpr.); auf einen Strohelevator für J. Schulz in Fürstenau (Kreis Elbing); auf einen Hebelantrieb mit radial verschiebbaren Klinken für rottirende Wellen, besonders für Fahrräder und dergl. für A. Malinski in Konitz (Westpr.); auf einen Spielwaaren-Motor für E. Weiß in Podgorz-Thorn. Gebrauchsmuster sind eingetragen auf: einen Zeitungshalter mit einem feststehend und einem drehbar angeordneten Flügel, deren letzterer durch ein in beiderlei Sinne hemmend wirkendes Gesperre in jeder Lage festgehalten für Maximilian Geisler in Thorn.

Für die Redaktion verantwortlich M. Lambeck in Thorn

Handelsnachrichten.

Amtliche Notirungen der Danziger Börse.

Sonnabend, den 13. Oktober 1900.

Für Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaaten werden außer dem notirten Preise 2 M. per Tonne sogenannte Factorei-Provision usancemäßig vom Käufer an den Verkäufer vergütet.

Weizen per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch hochbunt und weiß 777—793 Gr. 149 bis 156 Mark bez.
inländisch bunt 766—777 Gr. 136—148 Mk. bez.
inländ. roth 766—777 Gr. 136—146 M. bez.

Roggen per Tonne von 1000 Kilogramm per 714 Gr. Normalgewicht
inländisch grobkörnig 744 Gr. 125 M. bez.

Gerste per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch große 683-692 Gr. 140 M. bez.

Hafer per Tonne von 1000 Kilogr.
inländischer 124 M. bez.

Kleie per 50 Kilogr. Weizen- 3,90—4,92½ M. bez.

Der Vorstand der Producten-Börse.

Kleines Feuilleton.

Der Silber- und Goldschatz des preußischen Königshauses

wird mit Erlaubniß des Kaisers von den Theilnehmern des in nächster Zeit in Berlin stattfindenden Goldschmiedtages besichtigt werden. Von dem Schatz, der viele Millionen werth ist, kennen alle Besucher des Schlosses das große silberne Büffet im Rittersaale. Wer ferner einmal Gelegenheit gehabt hat, eine königliche Prachttafel zu sehen, hat auch die Hochzeitsgeschenke, die Kaiser Wilhelm II. und sein Vater erhielten, sowie manche prachtvolle, goldene und silberne Schaugeräthe bewundert. Selten aber hat jemand Gelegenheit, die Kostbarkeiten zu sehen, die in feuerfesten Räumen des Schlosses aufbewahrt werden. Da liegt der regelmäßigste und schönste aller Diamanten der Welt, der „Regent" oder Pitt". Dieser Brillant, 136¾ Karat schwer, ist von reinstem Wasser und viereckig mit abgerundeten Ecken. Der Herzog von Orleans, Prinzregent von Frankreich, kaufte ihn vom Engländer Pitt; zur Zeit der französischen Revolution wurde er bei dem Kaufmann Treskow in Berlin verpfändet, später von Napoleon I. als Degenknopf benützt und schließlich von den Preußen in der Schlacht bei Belleallliance erbeutet. Natürlich sind außer diesem Stein noch viele große Brillanten im preußischen Hausschatze vorhanden. Wundervoll sind ferner die zahlreichen Schmuckgegenstände aus der Blüthezeit deutscher Goldschmiedekunst, theils altererbter Besitz, theils in den Gruftgewölben des Domes, in verschiedenen Särgen der Vorfahren unseres Herrscherhauses gefunden. In einem Sarg fand man ein in einen schwarzen Sammtmantel gehülltes Skelett, um dessen Hals eine Kette mit Anhänger geschlungen war, während der Mantel mit großen Nadeln in Rosettenform besteckt war. Dieser wunderbar in Gold und Schmelz gearbeitete Schmuck ist ein Meisterstück. Diese Kette und verschiedene andere, in den Särgen gefundene Schmucksachen wurden auf Veranlassung des Kronprinzen Friedrich Wilhelm, späteren Kaisers Friedrich III., dem Kronschatze einverleibt. Weiter verdient eine Kette Erwähnung, deren Glieder abwechselnd aus ineinander verschlungenen Händen von weißem Email und dem goldenen sächsischen Rautenschilde bestehen, mit zugehörigem rautenförmigen Anhänger. Das ganze ist äußerst fein gearbeitet. Prachtvoll ist auch ein Ohrgehänge, das eine musizirende Meerjungfrau in fleischfarbenem Email darstellt, deren doppelter Fischschwanz grün emaillirt ist. In der Theilung des Schwanzes glänzt eine Perle. Weiter erwähnen wir eine große vierseitige Brosche, deren Mitte ein Saphir, von tiefblauem Email umgeben, einnimmt, während alles übrige in blauem, rothem und grünem Schmelz ausgeführt und mit symmetrisch geordneten Perlen besetzt ist. Ein großer, broscheartiger Knopf zeigt uns eine weiße, emaillirte Blüthe, deren Kelch ein Rubin bildet, auf zwei gekreuzten goldenen Szeptern ruhend, die in runde Perlen auslaufen; drei grün emaillirte Rosenblätter sind an den Seiten und unten eingefügt, und eine große hängende Perle bildet den Abschluß. Von anderen Knöpfen sind ein dreieckiger mit blauem Email und Perlen und ein rosettenförmiger, durch fünf blau emaillirte Radialstreifen getheilt, aufs kunstvollste durchgeführt. An diese Kostbarkeiten reihen sich noch viele andere von ungeheurem Werthe an, deren Aufzählung indessen zu weit führen würde. Schon die kleine Auswahl gieb ein Bild davon, welche märchenhaften Schätze unser Herrscherhaus besitzt.

Deutschland das Land der Beleidigungsprozesse.

Beleidigungsklagen, bei denen schließlich nicht mehr als eine Strafe von 6 Mark herauskommt, ein Richter und zwei Schöffen aber ihre Zeit zur Erledigung des Falles opfern müssen, finden nirgends so zahlreich als in Deutschland statt. Und dabei haben wir, wie die „Vossische Zeitung" in ihrem Leidartikel ausführt, noch eine besondere Schutzvorrichtung, um einer übermäßigen Vermehrung der Beleidigungsklage vorzubeugen. Ehe man zum Amtsrichter geht, muß man bei dem Schiedsmann einen Sühnenversuch gemacht haben. Zahlreiche Klagen werden beim Schiedsmann durch eine Ehrenerklärung und einen Beitrag an die Armenkasse kostenlos beigelegt. Bestände diese Schutzvorrichtung nicht, so wäre garnicht abzusehen wie viele Amtsrichter wir mit dem anmuthigen Geschäft betrauen müßten, Privatbeleidigungsklagen zu verhandeln. Und wäre die Kostenlosigkeit nicht, so wären alle Sühneversuche vergeblich; denn auch vor Gericht scheitert häufig ein anscheinend schon gelungener Sühnversuch daran, daß Niemand die Kosten bezahlen will. Es hat sich schon der Fall ereignet, daß die Anwälte nicht allein auf die Gebühren verzichteten, sondern auch noch die Gebühren aus ihrer Tasche bezahlten, nur um einer langweiligen Sache ein Ende zu machen. Den Gegensatz zu Deutschland bildet England. Dort gehört eine Beleidigungsklage zu den größten Seltenheiten. Hält es aber Jemand ausnahmsweise für erforderlich, seine Ehre durch eine Beleidigungsklage zu vertheidigen, und theilt der Richter die Absicht, daß es nothwendig gewesen sei, so pflegt eine Strafe ausgesprochen zu werden, die nach unseren Anschauungen diakonisch ist.

Ueber die Erschießung des Bureuoffiziers Hans Cordua,

eines Deutschen von Geburt, der bekanntlich wegen einer Verschwörung gegen das Leben Lord Roberts zum Tode verurtheilt wurde, liegen jetzt eingehende Berichte vor. Ein Privatbrief eines Augenzeugen meldet Folgendes darüber:

Am Abend vor der Execution wurde Hans Cordua benachrichtigt, daß er am nächsten Morgen 7 Uhr erschossen werden würde; er hörte die Mittheilung ruhig und gefaßt an und verbrachte hierauf mehrere Stunden mit Schreiben; um Mitternacht legte er sich nieder und schlief bis 3 Uhr früh. Präcis um 7 Uhr ging der Commandant des Gefängnisses zu Cordua, um ihn aufzufordern, ihm zu folgen. Zwischen zwei Soldaten, unter Vortritt des Commandanten und gefolgt vom Pastor, kam der Gefangene im Hofe des Gefängnisses an. Cordua durchschritt mit seiner Begleitung die in zwei Reihen aufgestellte Mannschaft bis zu einem gewöhnlichen hölzernen Stuhl, der zwei Fuß von der Gefängnißmauer entfernt stand; der Commandant ersuchte ihn, sich auf dem Stuhl niederzulassen mit dem Gesicht gegen die Mauer; auf seine Bitte hin wurde er nicht gefesselt, jedoch ließ er sich gern mit einem seidenen Tuch die Augen verbinden. Hierauf faßte Cordua den Stuhl rückwärts und drehte sich, von dem Commandanten unterstützt, herum, er kreuzte sitzend seine Arme auf den Rücken und lehnte den Kopf zurück. Die Mannschaft hatte sich inzwischen auf zehn Schritt Entfernung aufgestellt. Hauptmann Barchard, der schon vor Ankunft des Gefangenen ihnen die Weisung gegeben hatte, ihr Ziel zwischen die Schultern zu richten, commandirte: „Anlegen! Fertig! Feuer!" Die zehn Schüsse krachten zusammen. Cordua schnellte von seinem Stuhle auf und fiel dann rücklings nieder. Er war sofort todt. Der Körper wurde in ein bereits fertiges Grab gelegt und in der Nähe der Richtstätte, das dann mit ungelöschtem Kalk und Erde ausgefüllt wurde.

Bekanntmachung.

betr. die gewerbliche Fortbildungsschule zu Thorn.

Die Gewerbeunternehmer, welche schulpflichtige Arbeiter beschäftigen, weisen wir hiermit nochmals auf ihre gesetzliche Verpflichtung hin, diese Arbeiter zum Schulbesuch in der hiesigen Fortbildungsschule anzumelden und anzuhalten bezw. von derselben abzumelden, wie solche in den §§ 6 und 7 des Ortsstatuts vom 27. Oktober 1891 wie folgt festgesetzt ist:

§. 6.

Die Gewerbeunternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten, noch nicht 18 Jahre alten gewerblichen Arbeiter spätestens am 14. Tage nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei der Ortsbehörde anzumelden und spätestens am 3. Tage nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, bei der Ortsbehörde wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und, soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet im Unterricht erscheinen zu können.

§. 7.

Die Gewerbeunternehmer haben einem von ihnen beschäftigten, gewerblichen Arbeiter der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben.

Wenn sie wünschen, daß ein gewerblicher Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nöthigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

Arbeitgeber, welche diese An- und Abmeldungen überhaupt **nicht** oder nicht **rechtzeitig** machen, oder die von ihnen beschäftigen schulpflichtigen Lehrlinge, Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter ohne Erlaubniß aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht in der Fortbildungsschule ganz oder theilweise zu versäumen, werden nach dem Ortsstatut mit **Geldstrafe bis 20 Mark** oder im Unvermögensfalle mit **Haft bis zu drei Tagen** bestraft.

Wir machen hierdurch darauf aufmerksam, daß wir die in der angegebenen Richtung **säumigen Arbeitgeber unnachsichtlich zur Bestrafung heranziehen werden.**

Die **Anmeldung** bezw. **Abmeldung** der schulpflichtigen Arbeiter hat bei **Herrn Rektor Spill im Geschäftszimmer der Knaben-Mittelschule** in der Zeit zwischen 7 und 8 Uhr Abends zu erfolgen.

Die Winterschule für die Maurer u. Maler beginnt wieder am Montag, den 15. Oktober cr.

Thorn, den 3. Oktober 1900.

Das Kuratorium der gewerblichen Fortbildungsschule.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht, daß wir für den hiesigen Ort drei Meldestellen bezw. Bezirke Behufs Signalisirung eines Brandes eingerichtet haben.

1) Der I. Signalisirungsbezirk umfaßt die Marktstraße von der evangelischen Schule bis zu der Gastwirthschaft „Leichnitz." Hornist Fleischer Alex Hirsch.
2) Der II. Bezirk umfaßt die Marktstraße von dem Hause des Bernhard Knodel bis zu der Gastwirthschaft von Ferrari in Piaske. Hornist Barbier Kirchner.
3) Der III. Bezirk umfaßt die Magistratsstraße, die Mittelstraße und Schießplatzstraße. Hornist Barbier Burzynski.

Podgorz, den 17. Septbr. 1900.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Nachtrags-Gemeindesteuerliste von Podgorz pro 1900 liegt in der Zeit vom 5. bis 19. Oktober d. Js. im hiesigen Magistratsbureau während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Bemerkt wird, daß gegen die Veranlagung dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen nach Ablauf der Auslagefrist die Berufung zusteht, welche bei dem Königlichen Landrathsamt-Thorn einzureichen ist.

Podgorz, den 4. Oktober 1900.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der öffentliche Schlachtviehbeschauer **Schulz** wohnt jetzt bei dem Hausbesitzer **Knodel** hierselbst, Marktstraße Nr. 4, 1 Treppe, rechts. Die Dienststunden für denselben sind für die Zeit vom 1. Oktober bis Ende März von 6 bis 10 Uhr Vormittags und von 5 bis 8 Uhr Nachmittags festgesetzt, und haben während dieser Zeit die betreffenden Fleischermeister das von ihnen bestimmte Schlachtvieh bei demselben in seiner Wohnung zu melden.

Podgorz, den 8. Oktober 1900.

Der Amtsvorsteher.

Holzverkauf im Wege des schriftlichen Angebots.

In der Kämmereiforst **Thorn** soll das Kiefern-Derbholz der nachstehenden, im Winter 1900/1901 zur Aufarbeitung gelangenden Schläge, jeder Schlag in einem Loose, mit Ausschluß des Stock- und Reisigholzes, vor dem Abtrieb verkauft werden

Loos Nr.	Schutzbezirk	Jagen	Größe der Hiebfläche ha	Geschätzte Derbholzmasse fm	Alter und Beschaffenheit des Holzes	Entfernung von der Weichsel km	Entfernung von der Stadt km	Nam und Wohnort des Belaufsförsters.
1.	Barbarken	16	2	230	67—87-jähriges, gerades Bauholz, kurzschäftig / 77	2	3	Dauber t zu Barbarken
2.	dto.	35	2	400	85jähriges Bauholz, gerade, kurzschäftig.	3	3	dto.
3.	dto.	38	2	320	75jähriges stangenartig, angehend Bauholz, gerade	3	4	dto.
4.	do.	42	2,8	500	77—107-jähr. gerades meist kurzschäftiges Bauholz / 90	4	4	dto.
5.	dto.	54	1,2	200	80-jähriges gerades kurzschäftiges Bauholz	4	6	dto.
6.	Ollek	76	2,5	310	70jähr. gerades, kurzsch. geringes Bauholz	6	8	Würzburg Ollek
7.	Guttau	83	3	600	100jähr. gerades, langschäftiges Bauholz	3	15	Görgey Guttau b. Penson
8.	dto.	95	4	600	77—97-jähr. geringes kurzschäftiges Bauholz / 87	5	15	dto.
9.	dto.	99	2	300	77—97-jährig. mittelstark, langsch. ger. Bauholz / 87	5	15	dto.
10.	dto.	101	3	540	77—97-jähr. / 87 do.	5	15	dto.
11.	Steinort	111	2,45	460	110-jähr. mittelstark, gerade, langschäftiges Bauholz	3	„	J coby Steinort b. Scharnau
12.	dto.	136	2,45	320	dto.	2	„	„

Die Aufarbeitung des Holzes, insbesondere die Aushaltung des Nutzholzes erfolgt nach Angabe und Wunsch des Käufers auf Kosten der Forstverwaltung.

In den Beläufen Barbarken, Ollek und Guttau wird auf Wunsch das entfallende Brennholz zum Preise von 6 Mk. pro 1 fm Kloben und 5 Mk. pro 1 fm. Knüppel von der Forstverwaltung zurückgekauft, außerdem aber in allen Schutzbezirken eventuell das den Forstbeamten zustehende Deputat an Brennholz zur Verfügung der Forstverwaltung zurückbehalten.

Bei erfolgendem Zuschlage ist für jedes Loos eine Kaution von 500 Mk. zu zahlen.

Die Förster der betreffenden Schutzbezirke werden den Kauflustigen die Schläge, welche deutlich abgegrenzt sind, auf Wunsch an Ort und Stelle vorzeigen und jede gewünschte Auskunft ertheilen.

Die speziellen Verkaufsbedingungen können im Bureau 1 unseres Rathhauses eingesehen bezw. von demselben gegen Erstattung von 0,40 Mk. Schreibgebühren bezogen werden.

Schriftliche Angebote auf eins oder mehrere Loose sind pro 1 Fm. der nach dem Einschlage durch Aufmessung zu ermittelnden Derbholzmasse abzugeben und mit der ausdrücklichen Erklärung, daß Bieter sich den ihm bekannten Verkaufsbedingungen unterwirft, bis spätestens

Dienstag, den 23. Oktober d. Js., Vormittags 10 Uhr

wohlverschlossen und mit der Aufschrift „Angebot auf Derbholz" an den städtischen Oberförster Herrn **Lüpkes** im Oberförstergeschäftszimmer des Rathhauses abzugeben, woselbst die Eröffnung und Feststellung der eingegangenen Gebote in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter erfolgt.

Thorn, den 6. Oktober 1900.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die bisher an Herrn **Szmigewski** zu Neu-Weißhof verpachtete Parzelle Nr. 9 = 4,26 ha des Gutes Weißhof soll von sofort auf 5 bezw. 11 Jahre freihändig neu verpachtet werden.

Der Hilfsförster Herr **Grossmann I** zu Kolonie Weißhof ist angewiesen, etwaigen Pachtlustigen die Parzelle örtlich vorzuzeigen.

Wegen Erpachtung der Parzelle und der Verpachtungsbedingungen wollen Pachtlustige sich an den städtischen Oberförster Herrn **Lüpkes** (Sprechstunden jeden Freitag von 9—11 Uhr Vormittags, Ratshaus 2 Treppen links) wenden.

Thorn, den 12. Oktober 1900.

Der Magistrat.

Polizeibericht.

Während der Zeit vom 1. bis 30. September 1900 sind: 1 Diebstahl, 1 Hehlerei, 1 Betrug, 1 Hausfriedensbruch zur Feststellung, ferner: in 20 Fällen liederliche Dirnen, in 12 Fällen Obdachlose, in 11 Fällen Bettler, in 26 Fällen Trunkene, 9 Personen wegen Straßenskandals und Unfugs zur Arretirung gekommen.

2234 Fremde sind gemeldet.

Als gefunden angezeigt und bisher nicht abgeholt:

4 Portemonnaies mit kleinen Geldbeträgen, 15 Pfennig baar, 1 anscheinend goldener Ring mit weißem Stein, 1 Spazierstock, 1 Berloque (Domenacki), 1 Kruzifix, 1 Taschenmesser, 1 Pincenez, 1 Frühstückstrommel (Picknikrolle „Guten Appetit"), 1 lederne Wagenschutzdecke, 1 Beutel mit Holzschrauben, 1 Marktnetz, 1 grüner Kinderblecheimer, 3 Päckchen Dr. Oelkers Backpulver, 1 Düte Malzkaffee, 1 Sonnen-, 3 Regenschirme, 1 großes Umschlagetuch, Platte von einem Zurichtetisch, verschiedene Handschuhe u. Schlüssels, Krankenkassenbuch des Zimmergesellen Wilhelm Masuhn, Militärpapiere Gottlieb Wende.

In Händen der Finder: 2 anscheinend goldene Ringe, 1 Rohrstohl, 2 Militärmützen, 1 Reservistenstock, 1 wollner Handschuh, 1 Spindschlüssel.

Eingefunden haben sich 3 Hunde verschiedener Rasse.

Die Verlierer, Eigenthümer oder sonstigen Empfangsberechtigten werden aufgefordert, ihre Rechte gemäß der Dienst-Anweisung vom 27. Oktober 1899 (Amtsblatt Seite 395/99) bei der unterzeichneten Behörde binnen 3 Monaten geltend zu machen.

Thorn, den 12. Oktober 1900.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Faschinenverkauf in der Kämmereiforst Thorn.

Aus dem Einschlage des Winters 1900/1901 werden die Kiefernfaschinen zum Verkauf gestellt und zwar in folgenden Loosen:

Loos I. Schutzbezirk **Barbarken** = 224 Hundert Faschinen,
Loos II. Schutzbezirk **Ollek** = 90 Hundert Faschinen,
Loos III. Schutzbezirk **Guttau** = 142 Hundert Faschinen,
Loos IV. Schutzbezirk **Steinort** = 129 Hundert Faschinen.

Der Verkauf erfolgt öffentlich meistbietend.

Wir haben hierzu einen Termin angesetzt auf

Dienstag, den 23. Oktober cr., Vormittags 9 Uhr

im Oberförster-Geschäftszimmer unseres Rathhauses 2 Treppen links.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht, können aber auch vorher im Bureau I eingesehen, bezw. von demselben gegen eine Schreibgebühr von 25 Pf. bezogen werden.

Thorn, den 8. Oktober 1900.

Der Magistrat.

Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei Ernst Lambeck, Thorn.